



Sehr geehrte Mandanten,

das Bundesverfassungsgericht hat zwei mit Spannung erwartete Entscheidungen veröffentlicht. Leider sind beide nicht im Sinne der Steuerzahler ausgefallen - sowohl der Solidaritätszuschlag als auch die Fallbeilregelung beim Kindergeld haben weiter Bestand. Erfreulicher ist da schon die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass Erstattungszinsen in der Regel steuerfrei sind. Das Bundesfinanzministerium hat sich unterdessen zum neuen Wahlrecht für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter geäußert. Hier sind alle Beiträge in dieser Ausgabe in der Übersicht:

ALLE STEUERZAHLER

Solidaritätszuschlag bleibt vorerst bestehen	2
Mehrwertsteuerreform liegt vorerst auf Eis ☞	2
Neue Steuerdaten-CD ist wertlos ☞	2
Fallbeilregelung beim Kindergeld	3
Schulgeld für Schweizer Privatschule nicht abziehbar ☞	3
Verzicht auf dingliches Wohnrecht ist schenkungsteuerpflichtig ☞	3
Erstattungszinsen sind nicht steuerpflichtig	4
Einzahlung auf Oder-Konto als Schenkung an den Ehegatten ☞	4
Endspurt beim Jahressteuergesetz ☞	5
Veranlagungswahlrecht von Ehegatten ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Treuhand-Anteile gelten auch als vergünstigtes Betriebsvermögen ☞ ..	3
Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter	4
Elektronische Ergänzung eines handschriftlichen Fahrtenbuchs ☞	4
Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ☞	5
Degressive AfA nach einer Einlage ☞	5
Grundlage für die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung eines Pkws ☞ ..	6

ARBEITGEBER

Gutachten zu ELENA ☞	2
----------------------------	---

ARBEITNEHMER

Befristete Entsendung von Arbeitnehmern ☞	4
Auslandsstudium führt nicht zu vorgezogenen Werbungskosten ☞	5

IMMOBILIENBESITZER

Einkünfterzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten ☞ ...	3
--	---

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 10/2010

11.10. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für September bzw. das 3. Quartal 2010.

Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für September bzw. das 3. Quartal 2010.

Aufsichtsratssteuer: Anmeldung u. Abführung für das 3. Quartal 2010.

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 3. Quartal 2010.

Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für September 2010 - in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.

14.10. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 11.10. fälligen Zahlungen.

27.10. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Oktoberbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers eingehen.

AUF DEN PUNKT

»Ich habe eine Krankheit, die mein Doktor Steuermüdigkeit nennt. Wenn ich merke, dass jemand damit beginnt, die Steuergesetze zu erklären, werden meine Augen innerhalb von 20 Sekunden glasig, mein Körper wird schwerelos und ich falle in ein sanftes Koma.«

Russell Baker

KURZ NOTIERT

Mehrwertsteuerreform liegt vorerst auf Eis

Eines der erklärten Ziele der Bundesregierung war eine umfassende Reform der Umsatzsteuer. Das Gutachten, das das Bundesfinanzministerium dazu in Auftrag gegeben hatte, kommt zu dem Ergebnis, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur noch für Lebensmittel gelten soll. Doch fürs erste will der Finanzminister davon nicht viel wissen. Nach Angaben der Stuttgarter Zeitung hat er sich dafür ausgesprochen, das Projekt nicht weiterzuverfolgen. Der Grund ist recht einfach: Von einer Reform verspricht sich der Finanzminister kaum zusätzliche Einnahmen, aber bei den betroffenen Branchen würde viel Porzellan zerschlagen.

Neue Steuerdaten-CD ist wertlos

Dass sich mit dem Handel der Daten vorgeblicher Steuersünder Geld verdienen lässt, haben mehrere Datenkäufe der Finanzverwaltung bewiesen. Wenig überraschend ist daher die Inflation solcher Angebote an den deutschen Fiskus. Das neueste Angebot einer CD mit den Daten zahlreicher Firmen (s. Bericht in der letzten Ausgabe) hat sich nun allerdings als wertlos herausgestellt: Das Bundesfinanzministerium bestätigte einen Bericht der Stuttgarter Nachrichten, wonach sich die Daten aus einer Testlieferung als nutzlos herausstellten. Die Finanzminister gehen daher von einem Trittbrettfahrer aus, der allein auf die Belohnung aus war.

Gutachten zu ELENA

Seit Anfang des Jahres müssen Arbeitgeber monatlich Daten abliefern für den elektronischen Entgeltnachweis (ELENA). Ebenfalls seit Anfang des Jahres vergeht kaum eine Woche, in der sich ELENA nicht neuer Kritik stellen muss. Unter anderem deswegen hatte die Bundesregierung im Sommer eine befristete Aussetzung von ELENA erwogen. Viel Neues hat sich im September getan: Während das Bundesverfassungsgericht einen Eilantrag gegen ELENA abgelehnt hat, wurden zwei Gutachten zu ELENA veröffentlicht. Der Staatsrechtler Heinrich Wilms meint in seinem Gutachten, ELENA sei „unrettbar verfassungswidrig“, während der Normenkontrollrat sich für das Verfahren ausspricht, aber Probleme mit der mangelnden Verbreitung der elektronischen Signatur sieht.

Solidaritätszuschlag bleibt vorerst bestehen

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Vorlage des Niedersächsischen Finanzgerichts zum Solidaritätszuschlag abgelehnt.

Gespannt haben Steuerzahler und Politik auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags gewartet. Was das Gericht im September der Öffentlichkeit präsentiert hat, ist daher eher enttäuschend. Denn anstatt die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Solis endlich und endgültig zu beantworten, haben es die Verfassungsrichter vorgezogen, ihren Kollegen aus Niedersachsen einen Rüffel zu erteilen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte nämlich Ende letzten Jahres das Bundesverfassungsgericht angerufen und dabei ausführlich begründet, warum es den Solidaritätszuschlag zumindest ab 2007 für verfassungswidrig hält. Den Verfassungsrichtern war diese Begründung trotzdem nicht ausführlich genug: Das Finanzgericht müsse sich mit allen nahe liegenden tatsächlichen Gründen und rechtlichen Gesichtspunkten befassen, gegebenenfalls die Erwägungen des Gesetzgebers berücksichtigen und sich mit in Literatur und Rechtsprechung entwickelten Rechtsauffassungen auseinandersetzen.

Weil das hier nicht der Fall sei, ist die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht unzulässig und wurde daher zurückgewiesen. Die Verfassungsrichter verweisen in ihrer Begründung auf eine 40 Jahre alte Entscheidung, in der es bereits einmal um eine Ergänzungsabgabe ging, und widersprechen dem Niedersächsischen Finanzgericht in zwei Punkten:



1. Eine zeitliche Befristung gehört nicht zwingend zum Wesen einer Ergänzungsabgabe. Dass der Solidaritätszuschlag seit 1995 unbefristet erhoben wird und damit zu einer Dauersteuer geworden ist, führt also nicht zu seiner Verfassungswidrigkeit.
2. Auch dass statt der Senkung des Steuersatzes zuerst der Soli hätte entfallen müssen, lässt das Verfassungsgericht nicht gelten. Das Finanzgericht hätte bedenken müssen, dass mit der Senkung der Steuersätze eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage einherging, die zu zahlreichen Einschränkungen des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs und somit zu einer Erhöhung der Steuerlast führte.

Schon in der Vergangenheit hat sich das Bundesverfassungsgericht mehrfach geweigert, zur Verfassungsmäßigkeit des Solis klar Stellung zu beziehen, und auch die neue Entscheidung ist unbefriedigend. Formaljuristisch mag sie korrekt sein, aber dem Rechtsfrieden dienlich ist sie nicht wirklich, denn über kurz oder lang wird das Thema wieder beim Verfassungsgericht landen.

Kurzfristig hat die Entscheidung noch keine Auswirkungen, denn auch beim Bundesfinanzhof sind noch mehrere Verfahren anhängig, die sich auf den Solidaritätszuschlag beziehen, sodass die Voraussetzungen für eine vorläufige Festsetzung beziehungsweise eine Verfahrensruhe weiter gegeben sind. Doch der Bundesfinanzhof wird mit Blick auf das Verfassungsgericht diese Klagen nun voraussichtlich zurückweisen, womit der Soli solange bestehen bleibt, bis wieder ein Finanzgericht den Mut aufbringt, einen neuen Normenkontrollantrag beim Verfassungsgericht zu stellen. ■

Fallbeilregelung beim Kindergeld

Die Fallbeilregelung beim Jahresgrenzbetrag für die Einkünfte des Kindes ist verfassungsgemäß.

Für ein volljähriges Kind gibt es nur dann Kindergeld, wenn die Einkünfte des Kindes einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Bis 2009 lag dieser Jahresgrenzbetrag bei 7.680 Euro, seit 2010 sind es 8.004 Euro. Wird der Grenzbetrag auch nur um einen Euro überschritten, entfällt der komplette Kindergeldanspruch. Diese Fallbeilregelung war immer wieder Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen mit den Familienkassen und dem Finanzamt.

Nun hat sich endlich das Bundesverfassungsgericht der Frage angenommen, nachdem es die letzte Verfassungsbeschwerde zu diesem Thema noch ohne Begründung zurückgewiesen hatte. Geklagt hatte der Vater eines Sohnes, dessen Einkünfte den Jahresgrenzbetrag um 4,34 Euro überschritten. Leider ist auch die neueste Entscheidung nicht im Sinne der Familien ausgefallen: Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Anders als bisher haben die Verfassungsrichter ihren Beschluss diesmal aber immerhin begründet.



Diese Begründung ist aber zugleich überraschend und enttäuschend, denn es sind nicht etwa eherne Verfassungsgrundsätze, die die Richter zur Begründung heranziehen, sondern schnöde Verwaltungsvereinfachung. Zwingend steuerfrei bleiben müsse nur das Existenzminimum. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber die Gewährung des Kindergelds davon abhängig macht, dass das Existenzminimum des Kindes nicht durch eigene Einkünfte und Bezüge gedeckt ist. Jenseits des Existenzminimums darf der Gesetzgeber dann von seiner Typisie-

risierungs- und Pauschalierungsbefugnis Gebrauch machen.

Wörtlich heißt es in dem Beschluss: „Diese Regelung vereinfacht den Vollzug der betroffenen Norm durch die Finanzverwaltung erheblich. Bei einer gleitenden Übergangsregelung durch einen Freibetrag ergäbe sich nämlich ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand, da bei Einkünften und Bezügen des Kindes über dem Grenzbetrag jeweils deren genaue Höhe festgestellt und bei der Berechnung des verbleibenden Kindergeldanspruchs der Eltern mit deren individuellen Steuersatz umgerechnet werden müsste.“

Überzeugend ist diese Begründung nicht, denn die Höhe der Einkünfte des Kindes muss die Finanzverwaltung ohnehin ermitteln, wenn sie prüft, ob der Jahresgrenzbetrag überschritten wurde. Die Berechnung des verbleibenden Kindergeldanspruchs würde ohnehin automatisiert erfolgen. Dass man ausgerechnet beim Kindergeld anfängt, das Steuerrecht zu vereinfachen, und dann noch in einer Form, die gar keine echte Vereinfachung bedeutet, ist betrüblich.

Entsprechende Einsprüche gegen Ablehnungsbescheide, die bisher aufgrund des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht ruhten, wird die Finanzverwaltung sicher bald per Allgemeinverfügung zurückweisen. So lange haben die betroffenen Familien noch Zeit, zu prüfen, ob eventuell auf anderem Wege ein Unterschreiten des Grenzbetrags erreicht werden kann, zum Beispiel durch den Nachweis weiterer Werbungskosten. ■

Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietung von Gewerbeobjekten

Anders als bei Wohnimmobilien geht der Bundesfinanzhof bei Gewerbeobjekten nicht davon aus, dass bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit grundsätzlich eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Eine Begründung für diese unterschiedliche Behandlung gibt das Gericht nicht. Zeigt sich durch vergebliche Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt kein Markt besteht, muss der Vermieter zielgerichtet darauf hinwirken, unter Umständen auch durch bauliche Umgestaltungen einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen, um seine fortbestehende Vermietungsabsicht zu belegen.

Schulgeld für Schweizer Privatschule nicht abziehbar

Schulgelder können innerhalb gewisser Grenzen als Sonderausgaben abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Privatschule in einem Mitgliedstaat der EU liegt. Weil die Schweiz aber weder EU-Mitglied noch dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist, sieht das Baden-Württembergische Finanzgericht keinen Grund, warum Schulgeld für eine Schweizer Privatschule steuerlich abzugsfähig sein sollte.

Verzicht auf dingliches Wohnrecht ist schenkungsteuerpflichtig

Ein dingliches Wohnungsrecht entzieht dem Grundstückseigentümer auf Dauer das Nutzungsrecht an seiner Immobilie. Daher ist der unentgeltliche Verzicht auf dieses Wohnrecht eine Schenkung, die der Schenkungsteuer unterliegt, meint der Bundesfinanzhof. Schon vor einigen Jahren hatte der Bundesfinanzhof gleiches für den vorzeitigen unentgeltlichen Verzicht auf ein Nießbrauchsrecht entschieden.

Treuhand-Anteile gelten auch als vergünstigtes Betriebsvermögen

In einem rechtskräftigen Urteil hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass auch treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen als Mitunternehmerschaften gelten, und daher die erbschaftsteuerliche Vergünstigung für Betriebsvermögen auch für solche Anteile gilt. Für den sogenannten Treuhand-Erlass der Finanzverwaltung, der vom Gegenteil ausgeht, sieht das Gericht keine gesetzliche Grundlage.

Elektronische Ergänzung eines handschriftlichen Fahrtenbuchs

An ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch stellt die Finanzverwaltung strenge Ansprüche: Nur wenn dieses zeitnah und geschlossen geführt wird, wird es vom Finanzamt anerkannt. Computergestützte Fahrtenbücher werden in der Regel nicht akzeptiert, weil sie nicht vor nachträglicher Manipulation geschützt sind. Auch die Kombination handschriftlicher mit elektronischen Aufzeichnungen lehnt das Finanzamt in der Regel ab. Dass das nicht immer so sein muss, zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Das hat entschieden, dass ein Fahrtenbuch auch dann gültig ist, wenn für ein handschriftlich, zeitnah und geschlossen geführtes Fahrtenbuch nachträglich unter Ergänzung einzelner Angaben ein Computerausdruck erstellt wird, ohne dass Manipulationsmöglichkeiten hinsichtlich der gefahrenen Kilometer bzw. maßgebliche Einschränkungen bei der Überprüfbarkeit der Angaben bestehen.

Befristete Entsendung von Arbeitnehmern

Entsendet ein Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zeitlich befristet an ein verbundenes Unternehmen, kommt es auf Details an: Ruht das bisherige Arbeitsverhältnis und der Arbeitnehmer schließt mit dem neuen Unternehmen einen eigenständigen Arbeitsvertrag, gilt der neue Betrieb von Anfang an als regelmäßige Arbeitsstätte. Aufwendungen des Arbeitnehmers können dann nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt werden. Kommt dagegen kein separater Arbeitsvertrag zustande, ist das verbundene Unternehmen auch keine regelmäßige Arbeitsstätte. Für Unterbringungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen gelten dann die Grundsätze der Auswärtstätigkeit.

Einzahlung auf Oder-Konto als Schenkung an den Ehegatten

Ehegatten mit einem Oder-Konto müssen bei der Einzahlung größerer Beträge aufpassen, um eine unnötige Steuerbelastung zu vermeiden: Ist Ehegatten ein Oder-Konto jeweils hälftig zuzurechnen und hat der Ehemann Erlöse aus dem Verkauf einer Firmenbeteiligung auf dieses Konto einbezahlt, so hat er seiner Ehefrau die Hälfte der Einzahlungsbeträge freigebig zugewendet. Für diesen Teil muss die Ehefrau dann Schenkungsteuer zahlen, meint das Finanzgericht Nürnberg.

Erstattungszinsen sind nicht steuerpflichtig

Nachdem Nachzahlungszinsen nicht steuerlich abzugsfähig sind, hält der Bundesfinanzhof auch Erstattungszinsen für steuerfrei.

Bis 1998 konnten Nachzahlungszinsen an das Finanzamt noch als Sonderausgaben abgezogen werden, doch zum 1. Januar 1999 wurde der Sonderausgabenabzug ersatzlos gestrichen. Während die Nachzahlungszinsen nun also nicht mehr abziehbar sind, mussten die Erstattungszinsen weiterhin versteuert werden. Mehrfach wurde diese Ungleichbehandlung bereits vor den Finanzgerichten angegriffen, bisher allerdings ohne Erfolg. Das lag sicher zum erheblichen Teil daran, dass es den Klägern in erster Linie darum ging, die Nachzahlungszinsen wieder steuerlich abziehen zu können.

Nun hat der Bundesfinanzhof aber in umgekehrter Richtung wieder eine Gleichbehandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen hergestellt. Zwar ging es auch in diesem Verfahren dem Kläger primär um die Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen, und die Klage war insoweit erfolglos. Weil aber gleichzeitig auch Erstattungszinsen angefallen waren, konnte der Bundesfinanzhof dem Kläger zumindest insoweit Gerechtigkeit angedeihen lassen.



Die Richter haben ihre Rechtsprechung nun nämlich insoweit geändert, dass Erstattungszinsen zwar weiterhin als Einnahmen aus Kapitalvermögen gelten. Geht es aber um Steuern, die selbst nicht steuerlich abzugsfähig sind - und dazu gehört insbesondere die Einkommensteuer -, ist die Erstattung solcher Steuern natürlich umgekehrt auch keine steuerpflichtige Einnahme. Das interpretiert der Bundesfinanzhof nun so, dass auch die Erstattungszinsen für diese Steuererstattungen dem nicht steuerbaren Bereich zugeordnet werden und damit nicht steuerpflichtig sind. In Zukunft gibt es also einen Gleichklang zwischen Nachzahlungs- und Erstattungszinsen, die nun insgesamt zum nicht steuerbaren Bereich gehören. ■

Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Das Bundesfinanzministerium beantwortet Zweifelsfragen zur Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter nach der Einführung des Bilanzierungswahlrechts zum 1. Januar 2010.

Bei den Gewinneinkünften besteht für alle nach dem 31. Dezember 2009 angeschafften Wirtschaftsgütern ein Wahlrecht, diese bei Herstellungs- oder Anschaffungskosten bis zu 410 Euro sofort abzuschreiben oder die Poolabschreibung für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1000 Euro anzuwenden. Wird vom Wahlrecht zur Sofortabschreibung Gebrauch gemacht, müssen Wirtschaftsgüter mit einem Wert über 150 Euro wieder in einem laufend zu führenden Verzeichnis erfasst werden. Das Wahlrecht ist für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres angeschafften Wirtschaftsgüter einheitlich auszuüben.

Dieses neue Wahlrecht gibt einerseits den Steuerzahlern mehr Gestaltungsspielraum. Andererseits verlangt es vom Steuerzahler Überlegungen und Entscheidungen zur steueroptimalen Bilanzierung. Außerdem hat die neue Regelung auch neue Fragen aufgeworfen,

die das Bundesfinanzministerium nun in einem Schreiben beantworten will. Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte des Schreibens für Sie zusammengefasst. Ein weiterer Beitrag in der nächsten Ausgabe befasst sich dann mit Hinweisen zur Entscheidung zwischen den verschiedenen Wahlmöglichkeiten.

- Wirtschaftsgüter bis 150 Euro: Der Gesetzestext ist nicht eindeutig, ob Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 Euro sofort abgezogen werden müssen oder ob sie auch aktiviert werden können. Das Bundesfinanzministerium stellt nun klar, dass der Steuerzahler für jedes Wirtschaftsgut selbst entscheiden kann, ob er es sofort abziehen oder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben will. Im Fall des Sofortabzugs bestehen mit Ausnahme der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des Wirtschaftsgutes keine weiteren Aufzeichnungspflichten. Aus steuerlichen Gründen ist eine Aufnahme in ein Inventar nicht erforderlich.
- Wirtschaftsgüter bis 410 Euro: Für Wirtschaftsgüter zwischen 151 Euro und 410 Euro stehen drei Optionen offen. Die erste ist wie bei allen anderen Wirtschaftsgütern die Aktivierung und Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Alternativ können diese Wirtschaftsgüter ebenfalls sofort abgezogen werden, müssen aber anders als Wirtschaftsgüter bis 150 Euro in ein Anlagenverzeichnis aufgenommen werden. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn die notwendigen Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Schließlich können die Wirtschaftsgüter im Rahmen der Poolabschreibung in einem Sammelposten erfasst werden.



- Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro: Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 411 und 1.000 Euro, kann das Wirtschaftsgut entweder im Anlagenverzeichnis erfasst und über die Nutzungsdauer abgeschrieben oder im Rahmen der Poolabschreibung in einem Sammelposten erfasst werden.
- Poolabschreibung: Entscheidet sich der Steuerzahler für die Poolabschreibung, kann dieses Wahlrecht nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen von mehr als 150 Euro und nicht mehr als 1.000 Euro in Anspruch genommen werden.
- Bildung des Sammelpostens: Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs der Wirtschaftsgüter in den Sammelposten bestehen keine weiteren Aufzeichnungspflichten. Die Wirtschaftsgüter des Sammelpostens müssen aus steuerlichen Gründen nicht in ein Inventar aufgenommen werden. Auch ein Schrott- oder Schlachtwert diese Wirtschaftsgüter bleibt außer Ansatz. Der Ansatz von Festwerten ist für im Sammelposten erfasste Wirtschaftsgüter nicht zulässig. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern sind, sofern sie keine nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen, nicht im Sammelposten zu erfassen. Werden im Sammelposten erfasste Wirtschaftsgüter außerbetrieblich genutzt, ist für die Ermittlung der als Entnahme zu behandelnden Selbstkosten der Wertverzehr im Schätzungsweg zu berücksichtigen. Diese Regelungen gelten sowohl für notwendiges als auch für gewillkürtes Betriebsvermögen.

Auslandsstudium führt nicht zu vorgezogenen Werbungskosten

Die Kosten für das Master-Studium der Ehefrau eines Arztes in den USA wollte das Finanzgericht Baden-Württemberg nicht als vorab entstandene Werbungskosten zum Steuerabzug zulassen. Der Grund: Erst durch das Studentenvisum konnte sie dauerhaft in den USA bleiben, was ihr davor nicht gelang. Und wird ein Studium aus privaten Gründen aufgenommen, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, fehlt es an einem hinreichend erwerbsbezogenen Veranlassungszusammenhang mit zukünftigen Einnahmen.

Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der Bundesfinanzhof lässt vom Europäischen Gerichtshof die Frage klären, ob eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, wenn ein Unternehmer den Warenbestand und die Geschäftsausstattung seines Geschäfts verkauft und dem Käufer das zugehörige Ladenlokal lediglich vermietet. Ergänzend will der Bundesfinanzhof wissen, ob es dabei auf die Laufzeit des Mietvertrags ankommt. Wichtig ist diese Anfrage für alle Unternehmer, die beim Verkauf ihres Betriebs über eine ähnliche Gestaltung nachdenken.

Degressive AfA nach einer Einlage

Die Geltendmachung der degressiven AfA ist regelmäßig an bestimmte Voraussetzungen bei der Anschaffung des Wirtschaftsguts geknüpft. Im Fall einer Einlage kann die degressive AfA nur dann in Anspruch genommen werden, wenn deren ursprüngliche Voraussetzungen auch im Einlagejahr erfüllt sind, meint der Bundesfinanzhof.

Endspurt beim Jahressteuergesetz

Zahlreiche Änderungen im Steuerrecht sind im Jahressteuergesetz 2010 vorgesehen, das seit Mai als Regierungsentwurf vorliegt. Ende September hat sich der Bundestag nun in einer großen Expertenanhörung mit dem Gesetzentwurf befasst. Dabei wurde eine Fülle von Anregungen und Kritikpunkten geäußert, die sicher zumindest teilweise im Gesetz berücksichtigt werden. Die Verabschiedung des Gesetzes ist im Bundestag für Ende Oktober, im Bundesrat dann Ende November vorgesehen. Mehr zum Thema lesen Sie in den nächsten beiden Ausgaben.

Grundlage für die Umsatzsteuer auf die Privatnutzung eines Pkws

Nach einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung kann ein Unternehmer bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung der Privatnutzung seines Firmenwagens vom Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ausgehen und von diesem Wert für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten einen pauschalen Abschlag von 20 % vornehmen. Diese Vereinfachungsregelung ist eine einheitliche Schätzung, die von einem Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch genommen werden kann, meint der Bundesfinanzhof. Der Unternehmer darf daher nicht vom ertragsteuerlichen Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ausgehen und dann den prozentualen Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten anhand der tatsächlichen Kosten ermitteln.

Veranlagungswahlrecht von Ehegatten

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs muss die Beendigung einer ehelichen Lebensgemeinschaft aufgrund äußerer Umstände erkennbar sein. Ein dauerndes Getrenntleben liegt demnach erst vor, wenn aufgrund äußerer Umstände, insbesondere räumliches Zusammenleben oder räumliche Trennung, erkennbar ist, dass beide Ehegatten die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht wieder herstellen wollen. Die bloße Trennungsankündigung eines Ehegatten ist dafür nicht ausreichend. Zieht ein Ehegatte erst nach einer Kur in eine andere Wohnung, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bereits während der Kur beendet wurde.

- **Auflösung des Sammelpostens:** Sammelposten sind jahrgangsbezogen mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit jeweils 20 % aufzulösen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter ist für die Auflösung des Sammelpostens auch dann unbeachtlich, wenn diese weniger als fünf Jahre beträgt. Die jahrgangsbezogene Auflösung zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres mit jeweils 20 % gilt auch bei Rumpfwirtschaftsjahren, beispielsweise bei Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe vor Ablauf des regulären Wirtschaftsjahres.
- **Abgang von Wirtschaftsgütern:** Scheidet ein Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage wieder aus dem Betriebsvermögen aus, fließt es zum Schluss dieses Wirtschaftsjahres erst gar nicht in den Sammelposten ein. Scheidet es dagegen später durch Entnahme, Veräußerung, Verschrottung oder sonstiges Abhandenkommen aus, hat dieser Vorgang keine Auswirkung auf den Sammelposten. Auch der Abgang sämtlicher im Sammelposten erfasster Wirtschaftsgüter führt nicht zu einer Auflösung des Sammelpostens. Außerdem sind bei im Sammelposten erfassten Wirtschaftsgütern Sonderabschreibungen sowie Teilwertabschreibungen nicht zulässig.
- **Nachträgliche Kosten:** Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern erhöhen den Sammelposten des Wirtschaftsjahres, in dem die Aufwendungen entstehen. Will der Steuerzahler in diesem Wirtschaftsjahr das Wahlrecht zum Sammelposten nicht anwenden, beschränkt sich der Sammelposten für dieses Jahr auf die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Fallen diese Kosten bereits im Wirtschaftsjahr der Investition an und liegen die Gesamtkosten dann über 1.000 Euro, kann das Wirtschaftsgut nicht dem Sammelposten zugeordnet werden und ist stattdessen einzeln zu bewerten.
- **Übertragung oder Einbringung:** Das Schreiben enthält auch detaillierte Vorgaben, wie mit dem Sammelposten im Fall der Übertragung oder Einbringung des Betriebes, eines Teilbetriebes oder eines Mitunternehmeranteils zu verfahren ist. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nüllmann